

**Ostdeutsche
Sparkassenstiftung**

für die Länder Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
den Freistaat Sachsen und
das Land Sachsen-Anhalt



Satzung



Engagement für ausgewählte landes- charakteristische Vorhaben

»Stiften gehen« – das heißt umgangssprachlich soviel, wie sich still und leise aus der Verantwortung zu stellen. Genau das Gegenteil war der Fall, als die im Ostdeutschen Sparkassenverband (OSV) zusammengeschlossenen Sparkassen im November 1995 die Ostdeutsche Sparkassenstiftung für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt als ihr Gemeinschaftswerk errichtet haben. Diese Sparkassen-Kulturstiftung, jeweils landesweit ausgerichtet, bedeutet die verbindliche Zusage, langfristig und kontinuierlich, mit finanziellen Mitteln und Kooperationsbereitschaft, mit Zeit und Ideen für die Ermöglichung ausgewählter landescharakteristischer Vorhaben in vier neuen Bundesländern aktiv und mit dem Anspruch auf Nachhaltigkeit einzutreten.

Die Sparkassen im OSV sind ostdeutsche Unternehmen, die sich den Herausforderungen an ihren Standorten zwischen Rügen und Erzgebirge, zwischen Altmark und Oderbruch in umfassender Weise stellen. Ihr Selbstverständnis ist von dem Bewusstsein mitgeprägt, für und in Regionen tätig zu sein, die zu den ältesten Kulturlandschaften in Europa zählen und wesentlich zur Identität der Deutschen beigetragen haben. Bei ihrem Stolz auf dieses außerordentliche Kulturerbe zwischen Tradition und Avantgarde wollen sie es jedoch nicht

belassen, sondern an Anstrengungen teilhaben, die kulturelle Substanz des Überlieferten und die hochlebendige Szene der Gegenwartskunst ebenso zu erhalten wie weiterzuentwickeln.

Das ist auch die Aufgabe, die die Sparkassen ihrer gemeinsam errichteten Kulturstiftung auf den Weg gegeben haben. Seit 1996 konnte die Ostdeutsche Sparkassenstiftung über 1000 Bewilligungen mit einem Gesamtvolumen von über 25 Millionen Euro für besonders ausgewählte Vorhaben der bildenden Kunst, der Musik, der Denkmalpflege, der Literatur und des Theaters aussprechen. Die dafür notwendigen Mittel setzen sich aus Erträgen des Stiftungsvermögens, des überörtlichen Zweckertrags der Sparkassenlotterie »PS-Lotterie-Sparen« sowie projektbezogenen Zusatzspenden der Sparkassen und ihrer Verbundunternehmen zusammen.

Die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin hat die Ostdeutsche Sparkassenstiftung am 14. November 1995 staatlich genehmigt und die nachstehende Satzung bestätigt.

Berlin, im Juli 2006

Inhalt

- 5** I. Die Stiftung
- 10** II. Der Stiftungsrat
- 13** III. Der Vorstand
- 15** IV. Die Landeskuratorien
- 17** V. Die Landesvorstände
- 19** VI. Tätigkeit in Gremien und Geschäftsstelle
- 20** VII. Schlussbestimmungen

I. Die Stiftung

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die vom Ostdeutschen Sparkassenverband (OSV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, errichtete Stiftung führt den Namen Ostdeutsche Sparkassenstiftung für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Stiftung führt die Kurzbezeichnung Ostdeutsche Sparkassenstiftung.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung fördert und unterstützt künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Stiftungszweck wird durch eigene Maßnahmen verwirklicht, insbesondere auf den Gebieten der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Theaters, der Denkmalpflege, der Heimatpflege (z. B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Inszenierungen, Workshops, Symposien, Auslobung von Preisen oder Herausgabe von Publikationen).

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten

Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Maßnahmen im Rahmen der Stiftungszwecke nach Abs. 1 zur Verfügung stellen.

In diesem Sinne kann die Stiftung auch länderübergreifend tätig werden.

Die Stiftung ist offen für die Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen und seine Anlage

(1) Die Stiftung wird mit einem anfänglichen Stiftungsvermögen von 25 564,59 Euro errichtet. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es ist in Bankguthaben und Wertpapieren anzulegen.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Sparkassen und Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Stehen für die Tätigkeit der Stiftung nicht ausreichend Mittel nach § 4 Abs. 1 zur Verfügung, so ist eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens von bis zu 10 Prozent zulässig. Das Stiftungsvermögen ist baldmöglichst auf seinen vollen Bestand aufzufüllen.

§ 4

Mittel

- (1)** Die Mittel der Stiftung werden ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (2)** Zur Erfüllung der Stiftungszwecke dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie die etwaige Zuwendung der überörtlichen Zweckerträge des PS-Lotterie-Sparens einschließlich etwaiger Zinsen.
- (3)** Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter können im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden. Dies gilt nicht für die etwaige Zuwendung der überörtlichen Zweckerträge des PS-Lotterie-Sparens einschließlich etwaiger Zinsen.
- (4)** Die der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Erträge und Zuwendungen werden grundsätzlich entsprechend den durch die Sparkassen jeweils in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt geleisteten Anteilen an dem Stiftungsvermögen verteilt und ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke in den einzelnen Bundesländern verwendet. Die überörtlichen Zweckerträge des PS-Lotterie-Sparens einschließlich etwaiger Zinsen werden zur Erfüllung der Stiftungszwecke landesweise in der Höhe verwendet, wie diese jeweils in den Ländern

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt erwirtschaftet worden sind.

(5) Der Stiftungsrat entscheidet über bis zu 10 Prozent der Erträge und Zuwendungen nach Abs. 4. Auch diese Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

(6) Die unmittelbare Ausreichung von Mitteln der Stiftung zu nicht-projektgebundenen Zwecken an die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, den Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt sowie an kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse ist nicht zulässig.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Leistungen

(1) Bewirkt werden Leistungen aufgrund von Beschlüssen des Stiftungsrates, der Landeskuratorien oder der Landesvorstände. Bei ihrer Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsleistungen handeln die Gremien entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.

(2) Durch diese Satzung erwächst dem durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung.

§ 6

Gremien

(1) Die Stiftung handelt länderübergreifend durch

- a) Stiftungsrat,
- b) Vorstand und
- c) Geschäftsführer,
und auf Landesebene auch durch die unselbstständigen Landesorganisationen
- d) Ostdeutsche Sparkassenstiftung
im Land Brandenburg,
- e) Ostdeutsche Sparkassenstiftung
im Land Mecklenburg-Vorpommern,
- f) Ostdeutsche Sparkassenstiftung
im Freistaat Sachsen und
- g) Ostdeutsche Sparkassenstiftung
im Land Sachsen-Anhalt.

(2) Die Amtszeit sämtlicher Gremien beträgt sechs Jahre.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Gremienmitgliedern sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Gremienmitglieder führen ihr Amt bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger weiter.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern bleibt das Gremium bis zur satzungsgemäßen Vervollständigung handlungsfähig.

(5) Der Ostdeutsche Sparkassenverband legitimiert die Mitglieder des Stiftungsrates und der Landesorganisationen gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde durch schriftliche Bestätigung.

§ 7

Gliederung der Landesorganisationen

Die Landesorganisationen gliedern sich jeweils in

- a) das Landeskuratorium und
- b) den Landesvorstand.

II. Der Stiftungsrat

§ 8

Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Beachtung des Stifterwillens.

(2) Der Stiftungsrat kann für satzungsgemäße Vorhaben bis zu 10 Prozent der Erträge und Zuwendungen nach § 4 Abs. 5 verwenden.

(3) Der Stiftungsrat ist darüber hinaus zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die Anlagerichtlinien des Stiftungsvermögens nach Vorlage durch den Vorstand,
- b) die Feststellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses,
- c) die Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3 und
- d) die Entlastung und die Kontrolle des Vorstands, der Landeskuratorien und der Landesvorstände.

(4) Der Stiftungsrat wird durch seinen Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Der Stiftungsrat kann außerdem auf Verlangen des Vorstandes, eines Drittels der Stiftungsratsmitglieder oder des Geschäftsführers einberufen werden.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im begründeten Einzelfall abgekürzt werden.

(5) Beschlussfähig ist der Stiftungsrat, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3 bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder.

Stimmenthaltungen sind wie nichtabgegebene Stimmen zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) die Mitglieder der Landeskuratorien in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt nach § 14 Abs. 1 (insgesamt zwölf Mitglieder),
- b) zwei Sparkassenvorstandsmitglieder und zwei Vertreter aus dem Gewährträgerbereich, die das Landeskuratorium im Freistaat Sachsen aus seiner Mitte entsendet (insgesamt vier Mitglieder),
- c) je ein von den Landeskuratorien aus ihrer Mitte entsandter Vertreter des öffentlichen Lebens (insgesamt vier Mitglieder),

- d) der Verbandsobmann des Ostdeutschen Sparkassenverbandes,
- e) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandsvorstands des Ostdeutschen Sparkassenverbandes,
- f) der Geschäftsführende Präsident und der Verbandsgeschäftsführer des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstands durch den Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte gewählt. Dabei soll der Vorsitzende in einer Amtszeit aus dem Kreis der Sparkassenvorstandsmitglieder und in der nächsten aus dem der Gewährträger kommen, während sein Stellvertreter aus dem jeweils anderen Kreis zu wählen ist.

(3) Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Einzelfall von anderen Mitgliedern oder von Mitgliedern des jeweiligen Landeskuratoriums vertreten lassen. Die Mitglieder nach Abs. 1f) können sich auch jeweils durch einen Bevollmächtigten des Ostdeutschen Sparkassenverbandes vertreten lassen. Dafür ist jeweils eine schriftliche Bevollmächtigung des verhinderten Mitglieds erforderlich, die dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 10

Fachbeiräte

Der Stiftungsrat kann zu seiner konzeptionellen Beratung Fachbeiräte bilden, die auch für die Beratung der Landesorganisationen tätig werden können. Die Mitglieder der Fachbeiräte können zu Gutachtertätigkeiten herangezogen werden.

III. Der Vorstand

§ 11

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

(1) Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Rahmen einer Geschäftsordnung kann der Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Vertretung beauftragt werden.

(2) Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Entwicklung von Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen, die dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
- b) die rechtsgeschäftliche Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestätigung des durch den Geschäftsführer zu erstellenden Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts, die dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
- d) die Entwicklung von Vorschlägen an den Stiftungsrat für die Vergabe von Mitteln nach § 4 Abs. 5 und
- e) die Bestellung des Geschäftsführers.

(3) Die Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf durch seinen Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im begründeten Einzelfall abgekürzt werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Dabei sind Stimmenthaltungen wie nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) den Vorsitzenden der Landesvorstände und deren Stellvertretern,
- b) dem Geschäftsführenden Präsidenten des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

(2) Vorsitzender des Vorstands ist der Geschäftsführende Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands aus der Mitte des Vorstands gewählt.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

IV. Die Landeskuratorien

§ 13

Aufgaben und Arbeitsweise der Landeskuratorien

(1) Das jeweilige Landeskuratorium kann landesspezifische Förderschwerpunkte beschließen. Es beschließt auf Vorlage des Landesvorstands über Anträge für Förderprojekte, soweit diese den Betrag von 10 000 Euro überschreiten.

(2) Beschlussfähig ist das Landeskuratorium, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei sind Stimmenthaltungen wie nichtabgegebene Stimmen zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Landeskuratoriums.

(4) Das Landeskuratorium wird durch seinen Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen, darüber hinaus auch auf Beschluss des Landesvorstands. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im begründeten Einzelfall abgekürzt werden.

§ 14

Zusammensetzung der Landeskuratorien

(1) Die Landeskuratorien bestehen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt aus jeweils zwei Sparkassenvorstandsmitgliedern und zwei Vertretern aus dem

Gewährträgerbereich, im Freistaat Sachsen aus drei Sparkassenvorstandsmitgliedern und drei Vertretern aus dem Gewährträgerbereich. Sie werden durch den zuständigen Landesbeirat des Ostdeutschen Sparkassenverbandes berufen.

(2) Zusätzlich werden ein bis drei Vertreter des öffentlichen Lebens durch den zuständigen Landesbeirat berufen.

(3) Darüber hinaus gehören jedem Landeskuratorium an:

- a) der Geschäftsführende Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes,
- b) je ein Vertreter des für Lottereaufsicht zuständigen Landesministeriums,
- c) je ein Vertreter des für Kulturangelegenheiten zuständigen Landesministeriums.

Im Verhinderungsfall wird der Geschäftsführende Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes durch den Verbandsgeschäftsführer des Ostdeutschen Sparkassenverbandes vertreten. Ist auch dieser verhindert, ernennt die Verbandsleitung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes einen Bevollmächtigten.

Für die unter b) und c) genannten Vertreter der jeweiligen Landesverwaltung gilt folgendes: Diese werden durch das jeweilige Ministerium ernannt. Zusätzlich ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Benennung erfolgt bis auf weiteres und kann durch die Ministerien widerrufen werden. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter zu benennen.

Der Vorsitzende des Landeskuratoriums prüft die Vertretungsbefugnis und stellt sie fest.

(4) Der Vorsitzende des Landeskuratoriums wird in einer Amtszeit aus dem Kreis der Sparkassenvorstandsmitglieder, in der nächsten aus dem der Gewährträger gewählt, während sein Stellvertreter aus dem jeweils anderen Kreis zu wählen ist. Die Wahl des Vorsitzenden des Landeskuratoriums und seines Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landesbeirats aus der Mitte des Landeskuratoriums mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landeskuratoriums mit beratender Stimme teil.

V. Die Landesvorstände

§ 15

Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Sind durch das Landeskuratorium landesspezifische Förderschwerpunkte beschlossen worden, trifft der jeweilige Landesvorstand seine Entscheidungen auf dieser Grundlage.

(2) Der Landesvorstand ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Anträge für Förderprojekte bis zu einem Betrag von 10 000 Euro, wobei insgesamt auf diese Weise 40 Prozent der landesweise verfügbaren Mittel ausgegeben werden dürfen,
- b) die Beschlussempfehlung zu Anträgen für Förderprojekte, soweit diese den Betrag von 10 000 Euro überschreiten, zur Beschlussfassung durch das Landeskuratorium.

(3) Die Umsetzung der beschlossenen Fördermaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Landesvorstand, der örtlichen Sparkasse und der Geschäftsstelle.

(4) Die Sitzungen des Landesvorstands sind nach Bedarf durch seinen Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im begründeten Einzelfall abgekürzt werden.

(5) Beschlussfähig ist der Landesvorstand, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei sind Stimmenthaltungen wie nichtabgegebene Stimmen zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Zusammensetzung des Landesvorstands

Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Landeskuratoriums als seinen Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Landeskuratoriums als dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) einem Vertreter des für die Lottereaufsicht zuständigen Ministeriums,
- d) dem Geschäftsführer.

Das für die Lottereaufsicht zuständige Ministerium ernennt seinen unter c) genannten Vertreter. Zusätz-

lich ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Benennung erfolgt bis auf weiteres und kann durch das für die Lottereaufsicht zuständige Ministerium widerrufen werden. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter zu benennen. Der Vorsitzende des Landesvorstands prüft die Vertretungsbefugnis und stellt sie fest.

VI. Tätigkeit in Gremien und Geschäftsstelle

§ 17

Tätigkeit in den Gremien

- (1)** Mit Ausnahme des Geschäftsführers ist die Mitwirkung im Stiftungsrat und im Vorstand sowie in den Landesorganisationen ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.
- (2)** Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 18

Geschäftsführer

- (1)** Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Der Vorstand kann einen Stellvertreter bestellen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Bezeichnung Stiftungsdirektor verleihen.
- (2)** Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden für einen Zeitraum von längstens sechs Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen der Geschäftsführer und sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neubestellung fort. Eine Abbestellung während der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 19

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle gemäß intern zu treffender Geschäftsverteilung nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsführer ist darüber hinaus zuständig für:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens in Ausführung der Entscheidung des Vorstands gemäß § 11 Abs. 2 b),
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse aller Gremien und
- c) den Entwurf des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.

(3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz am Sitz des Ostdeutschen Sparkassenverbandes. Derzeitiger Sitz ist Berlin.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20

Bescheinigung der Vertretungsbefugnis durch den Ostdeutschen Sparkassenverband

Unbeschadet der Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde bescheinigt der Ostdeutsche Sparkassenverband bei Bedarf die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Gremien und ggf. den Umfang ihrer Vertretungsvollmacht.

§ 21

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 22

Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 23

Prüfung

(1) Die Stiftung hat sich der regelmäßigen jährlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterwerfen. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist durch den Vorstand zu bestellen.

(2) Die Kosten für die Wirtschaftsprüfung trägt der Ostdeutsche Sparkassenverband.

§ 24

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung sind durch den Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit seiner satzungs-

gemäßen Mitgliederzahl zu beschließen. Ein derartiger Beschluss kann nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 25

Änderung des Stiftungszwecks

(1) Ist in den Verhältnissen eine Änderung eingetreten, die dem Vorstand und dem Stiftungsrat ein Verfolgen des Stiftungszwecks nicht mehr als sinnvoll erscheinen lässt, kann der Zweck der Stiftung geändert werden. Hierzu bedarf es einer Empfehlung des Vorstands und eines Beschlusses des Stiftungsrats jeweils mit Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl. Ein derartiger Beschluss kann nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Der neue Stiftungszweck hat ein gemeinnützi-ger zu sein. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszwecks haben sich der Vorstand und Stiftungsrat möglichst nah an dem ursprünglichen Zweck zu orientieren. Die Stiftung hat weiterhin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung nach § 2 Abs. 3 zu verfolgen.

§ 26


Aufhebung

(1) Durch Empfehlung des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit seiner satzungsgemäßen Mitgliederzahl und durch einstimmigen Beschluss der satzungsgemäßen Mitglieder des Stiftungsrats kann

die Aufhebung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauernd ausgeschlossen erscheint. Ein derartiger Beschluss kann nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Wird die Stiftung aufgehoben, fällt das Stiftungsvermögen an den Ostdeutschen Sparkassenverband, der es als Sondervermögen zu führen und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und dabei, soweit möglich, weitestgehend für Zwecke nach § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.



Herausgeber

Ostdeutsche Sparkassenstiftung

Leipziger Straße 51

10117 Berlin

Telefon: 030/20 69 - 18 55

Telefax: 030/20 69 - 28 57

Internet: www.ostdeutsche-sparkassenstiftung.de

E-Mail: information@ostdeutschesparkassenstiftung.de